

The International Women's Club



of Frankfurt e.V.

Satzung
und
Geschäftsordnung

The International Women's Club



of Frankfurt e.V.

	Seite
Satzung	2
Geschäftsordnung	8

Stand: November 2017

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „The International Women’s Club of Frankfurt e.V.“ (nachstehend „Club“ genannt).
2. Sitz und Gerichtsstand des Clubs ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Clubs ist es, durch Kontakte und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Frauen verschiedener Nationalitäten zur Erhaltung und Festigung des Friedens unter den Völkern beizutragen, gegenseitiges Verständnis zu fördern und kulturellen Austausch anzuregen.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung werden vor allem Interessengruppen und Arbeitskreise gebildet, die sich unterschiedliche und auch wechselnde Aufgaben stellen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben sollen die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Ziele verwirklicht werden.

2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darunter fällt auch die Übernahme sozialer Aufgaben, wie z. B. die Betreuung älterer oder behinderter Menschen.

Der Club erfüllt auch den Zweck einer Spendensammelstelle. Es kann jede andere Körperschaft unterstützt werden, die besonders förderungswürdige Zwecke verfolgt. Soweit es sich um inländische Körperschaften (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften) handelt, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Abs. 1 AO).

3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Club verleiht einmal im Jahr den Elisabeth-Norgall-Preis an eine auszuzeichnende Frau, die sich besonders für die Belange und Probleme der Frauen einsetzt. Die zu würdigende Tätigkeit der Preisträgerin kann sich sowohl im Inland als auch im Ausland entfalten.

Mit der Verleihung dieses Preises sollen sowohl die Völkerverständigung als auch die Stärkung und Festigung der Rechte der Frauen im In- und Ausland gefördert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (nachstehend „Clubjahr“ genannt) beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann ohne Unterschied der Abstammung und der Religion jede volljährige Frau werden, die voll geschäftsfähig und bereit ist, den Clubzweck zu fördern.
2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenpräsidentenschaft, Ehrenmitgliedschaft:
Verdienten Persönlichkeiten kann die Ehrenpräsidentenschaft oder die Ehrenmitgliedschaft vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit verliehen werden. Die Inhaberinnen solcher Ehrentitel haben keine über den Status eines Clubmitgliedes hinausgehenden Befugnisse und Pflichten; die Beitragszahlung entfällt.

§ 5 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand. Er ist nur auf den Schluss des Clubjahres zulässig.
3. Mitglieder, die zur Zeit ihres Beitritts ihren Wohnsitz am Sitz des Clubs in Frankfurt und dessen näherer Umgebung hatten, ihn aber von dort verlegen, können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluss des Kalendervierteljahres ihren Austritt erklären.
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden:
 - a) durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten und mindestens drei Wochen vor der Vorstandssitzung dem Mitglied zugegangen sein muss, im Rückstand ist;

- b) durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist namentlich gegeben, wenn das Mitglied durch wiederholt satzungswidriges Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, die Verwirklichung des Zweckes beeinträchtigt oder vereitelt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass ihm die Förderung des Clubzweckes gleichgültig ist.

§ 6 Beiträge

1. An Beiträgen erhebt der Club eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge sowie deren Fälligkeiten bestimmen sich nach den in Art. 7 der Geschäftsordnung geregelten Verfahren.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus drei Clubmitgliedern: der Präsidentin, der ersten und der zweiten Vizepräsidentin.
2. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist zur Alleinvertretung des Clubs berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Clubjahres gewählt. Die Präsidentin kann nicht für die auf ihr Amtsjahr folgende Wahlperiode wiedergewählt werden, da eine deutsche und eine nicht-deutsche Präsidentin sich alljährlich ablösen müssen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) der Protokollführerin,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Schatzmeisterin,
 - e) der Stellvertretenden Schatzmeisterin.

2. Die Bestellung zum Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Der Vorstand, die Protokollführerin und die Schriftführerin werden für die Dauer eines Clubjahres bestellt.

Die Amtszeit der Schatzmeisterin und der Stellvertretenden Schatzmeisterin erstreckt sich auf zwei Clubjahre. Eine Verlängerung um weitere Amtszeiten kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle des Ausscheidens der Schatzmeisterin ist die Stellvertretende Schatzmeisterin automatisch als Schatzmeisterin bestellt.

Die Wahlen finden auf der Jahreshauptversammlung im Mai statt. Sie sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller aufgestellten Kandidatinnen enthalten. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Stimmabgabe durch Briefwahl, eingehend bis zum Ablauf des Vorabends des Wahltages, möglich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen einer Kandidatin zu setzendes Kreuz. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden nicht gewählten Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls mit Stichwahl. Eine Wiederwahl für das gleiche Amt im folgenden Clubjahr ist, außer für den Vorstand i. S. des § 26 BGB, nur einmal zulässig.

Die Wahl wird vom Wahlausschuss durchgeführt. Er hat hierzu insbesondere sämtliche notwendigen Unterlagen vorzubereiten und nach erfolgter Wahl die Stimmen auszuzählen.

3. Bei andauernder Verhinderung der Präsidentin tritt die erste Vizepräsidentin an ihre Stelle. Bei andauernder Verhinderung der ersten Vizepräsidentin tritt die zweite Vizepräsidentin an ihre Stelle. Bei andauernder Verhinderung der zweiten Vizepräsidentin ernennt die Präsidentin ein Mitglied des Gesamtvorstandes zur zweiten Vizepräsidentin. Wird ein anderes Amt frei, so ernennt die Präsidentin mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes eine Nachfolgerin jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist.
4. Die Obliegenheiten des Geschäftsführenden Vorstandes und die Durchführung derselben werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

5. Die Schatzmeisterin und ihre Stellvertreterin können im Rahmen des Budgets gegen Empfang von Rechnungen und Quittungen jeweils alleine Schecks unterzeichnen und Zahlungen leisten bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung in Form der Jahreshauptversammlung ist von der Präsidentin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert.
3. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist ebenfalls die schriftliche Einberufung durch die Präsidentin mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Datum erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Clubmitglieder erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verteilung der im Clubjahr für karitative und kulturelle Zwecke angesammelten Gelder, die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
7. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Clubzweckes sowie die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, über die Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Protokollführerin, bei ihrer Verhinderung die Schriftführerin, hat bei jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das namentlich die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind und in dem kenntlich zu machen ist, dass die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss und Entlastung des Gesamtvorstandes

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie eine ehemalige Schatzmeisterin.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und die Kontostände des abgelaufenen Clubjahres festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung im September auch die Mitglieder des Clubs über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung soll die Entlastung des Gesamtvorstandes für das vergangene Clubjahr erfolgen.

§ 12

Auslagen, Mittelverwendung

1. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Ämter im Club sind Ehrenämter. Auf Verlangen sind den Inhabern der Ehrenämter die baren Auslagen zu erstatten. Der Präsidentin wird nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren ein geringer Pauschalbetrag für nicht belegbare Auslagen zugewiesen.

§ 13

Gewinn

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Clubs zu gleichen Teilen an das Deutsche Rote Kreuz und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Geschäftsordnung

Artikel 1

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus sieben [vgl. § 9 Abs.1 der Satzung] von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträgerinnen.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

a) Präsidentin

Die Präsidentin führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Sie ernennt die Ausschussvorsitzenden mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder und nimmt die Geschäfte des Clubs mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wahr. Sie übt alle anderen Pflichten aus, die ihr Amt mit sich bringt. Sie ist ex officio Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Der der Präsidentin zustehende geringe Pauschalbetrag wird alljährlich vom Gesamtvorstand festgesetzt; eine Erhöhung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Darüber hinaus steht der Präsidentin ein Betrag zu, dessen Höhe vom Gesamtvorstand alljährlich festzusetzen ist und dessen Verwendung die Präsidentin durch geeignete Belege nachzuweisen hat.

b)/c) Erste Vizepräsidentin / Zweite Vizepräsidentin

Von diesen Vorstandsmitgliedern soll die eine deutsch, die andere nicht-deutsch sein. Ist die Präsidentin ein deutsches Mitglied, so muss die erste Vizepräsidentin ein nicht-deutsches Mitglied sein und umgekehrt. Die erste Vizepräsidentin ist immer zugleich auch Vorsitzende des Elisabeth-Norgall-Preisausschusses. Die zweite Vizepräsidentin ist immer zugleich auch Vorsitzende des Aufnahmeausschusses. In Abwesenheit der Präsidentin übernimmt die erste, bei deren Verhinderung, die zweite Vizepräsidentin den Vorsitz und die übrigen Pflichten der Präsidentin.

d) Protokollführerin

Die Protokollführerin hat bei der Mitgliederversammlung [§ 10 Abs. 8 der Satzung] sowie bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein Protokoll zu führen und es zu verwahren. Des Weiteren hat die Protokollführerin den Beschluss des Elisabeth-Norgall-Preisausschusses über die vorgeschlagenen Kandidatinnen für den Norgallpreis zu protokollieren. Bei Verhinderung der Protokollführerin übernimmt die Schriftführerin die Vertretung.

e) Schriftführerin

Die Schriftführerin ist verantwortlich für die termingerechte Herstellung und Versendung der Club Notes. Einzelne Tätigkeiten hierzu kann sie an den Ausschuss „Club Notes“ delegieren. Des Weiteren obliegt ihr die Führung der offiziellen Korrespondenz, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Vorstandsmitglieder fällt.

f) Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin hat die Mitgliedsbeiträge zu kassieren und die Gelder des Clubs zu verwalten. Sie ist berechtigt, Verpflichtungen einzugehen bzw. Verbindlichkeiten zu begleichen bis zu einer Höhe von € 2.000,-¹ pro Einzelfall [vgl. Satzung § 9, Abs. 5]. Über eine Änderung dieses Limits entscheidet der Gesamtvorstand. Die Buchführung erledigt der Steuerberater des Clubs gegen Entgelt per EDV. Die Schatzmeisterin stellt ihm dazu die von ihr geprüften Belege zur Verfügung. Sie überwacht die laufende Verbuchung. In der Septembersitzung des Gesamtvorstandes des laufenden Clubjahres muss sie den Vorstandsmitgliedern ein Budget vorlegen, das die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des laufenden Jahres und das daraus resultierende geschätzte Ergebnis enthält. Das Budget wird in der darauffolgenden Ausgabe der Club Notes veröffentlicht.

Nach Schluss des Clubjahres (30. Juni) erstellt die Schatzmeisterin alsbald in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater des Clubs die Vermögensaufstellung zum 30. Juni sowie die Erträgnisrechnung für das abgelaufene Clubjahr. Beide müssen zur Vorlage beim Finanzamt geeignet sein. Auf einer zusätzlichen Mitgliederversammlung im nachfolgenden September werden sie den Mitgliedern vorgelegt. Sodann wird über die Entlastung der Schatzmeisterin abgestimmt. Die Schatzmeisterin hat ferner eine Inventarliste zu führen und die ordnungsgemäße Übergabe der clubeigenen Gegenstände zu überwachen. Die Schatzmeisterin kann Teile ihres Aufgabengebietes an die Stellvertretende Schatzmeisterin unter Beachtung der ihr obliegenden Beschränkungen delegieren.

g) Stellvertretende Schatzmeisterin

Die Stellvertretende Schatzmeisterin nimmt die ihr von der Schatzmeisterin delegierten Aufgaben wahr sowie sämtliche Aufgaben der Schatzmeisterin bei deren Verhinderung.

1 Gemäß Beschluss des Gesamtvorstands vom 1. November 2017

3. Die in § 8 Abs.2 der Satzung geregelte Vertretungsmacht wird clubintern in folgender Reihenfolge ausgeübt: die Präsidentin ist grundsätzlich immer vertretungsberechtigt. Nur wenn sie verhindert ist oder ihre Stellvertreterinnen ausdrücklich mit der Wahrnehmung irgendwelcher Geschäfte beauftragt sind, sind diese zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Clubs befugt.

Artikel 2 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Parlamentarierin. Er ist das verwaltende und tragende Organ des Clubs.
2. Er ist bevollmächtigt und verpflichtet, alle clubinternen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, soweit diese nicht durch Satzung und Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind. Es ist insbesondere seine Aufgabe, das von der Schatzmeisterin vorzulegende Budget zu genehmigen.
3. Ordentliche Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen während des Clubjahres einmal im Monat stattfinden. Die Präsidentin kann Sondersitzungen einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen zum Ende des Clubjahres einen Jahresbericht in zweifacher Ausfertigung über ihre Tätigkeit vorlegen. Ein Exemplar dieser Tätigkeitsberichte kommt in die Akte der Präsidentin, das andere Exemplar kommt in die Handakten der jeweiligen Ausschüsse bzw. Organe, die am Ende des Clubjahres den neuen Vorstandsmitgliedern zu übergeben sind.

Artikel 3 Ständige Ausschüsse

1. Die Ständigen Ausschüsse sind für die eigentliche Basisarbeit des Clubs verantwortlich. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises den Geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Es bestehen folgende Ausschüsse: Mitgliedschaft, Programm, Sonderveranstaltungen, Gastlichkeit, Freundschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Interessengruppen, Club Notes.
2. Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden im Einzelnen vom Gesamtvorstand nach Anhörung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmt.

3. Die Ausschüsse sollen jeweils eine deutsche und eine nicht-deutsche Vorsitzende haben, die beide dem Gesamtvorstand angehören und in ihm jeweils eine Stimme haben. Eine Ausschussvorsitzende kann nur für sich selbst, nicht auch noch vertretungsweise für ihre Amtskollegin stimmen. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse werden von der Präsidentin mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes aus den Reihen der Clubmitglieder ernannt.
4. Die Ausschussvorsitzenden sollen auf den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtvorstandes ihr Vorgehen abstimmen und die Ausschussarbeiten sinnvoll aufteilen. Sie sollen ferner auf diesen Sitzungen über die Ergebnisse ihrer Arbeit kurz Bericht erstatten. Die Ausschussvorsitzenden können zur Unterstützung ihrer Arbeit mit Genehmigung der Präsidentin Unterausschüsse bilden. Die Ausschussvorsitzenden werden auf ein Jahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 4 Parlamentarierin

1. Die Parlamentarierin wird von der Präsidentin mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes ernannt. Ihr obliegt die Bearbeitung aller mit Satzung und Geschäftsordnung zusammenhängenden Fragen. Sie hat darüber zu wachen, dass sich das gesamte Clubleben nach innen und außen in Übereinstimmung mit Vereinsrecht, Satzung und Geschäftsordnung vollzieht. Sie hat die Präsidentin auf Verlangen in allen anfallenden Fragen zu unterstützen.
2. Um die größtmögliche Objektivität zu wahren, muss sie auf das ihr als Vorstandsmitglied zustehende Stimmrecht verzichten.
3. Die Parlamentarierin hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die alljährlich dem Vereinsgericht einzureichenden Unterlagen termingerecht eingereicht werden;
 - b) bei etwaigen Beitragserhöhungen oder Satzungsänderungen das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der darüber abgestimmt wurde, dem Finanzamt zur Kenntnis gebracht wird;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand und die Einberufung durch die Präsidentin termingerecht und ordnungsgemäß erfolgt.

4. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Stimmzählung bei Abstimmungen und dafür, dass die Satzung und Geschäftsordnung in Inhalt und Wortlaut mit der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Version übereinstimmt. Sie ist bei Wahl und Abstimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung derselben verantwortlich.
5. Alle Änderungen im Geschäftsführenden Vorstand muss sie zweisprachig veröffentlichen.
6. Die regelmäßige Amtszeit der Parlamentarierin beträgt zwei Jahre; eine Wiederernennung ist möglich.
7. Bei Verhinderung der Parlamentarierin kann die Präsidentin eine Vertretung ernennen.

Artikel 5 **Sonstige Ausschüsse**

Neben den Ständigen Ausschüssen werden 5 weitere Ausschüsse bestellt:

1. Wahlausschuss

Alljährlich im Januar wählt der Gesamtvorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit einen Wahlausschuss zur Nominierung der Kandidatinnen für den Geschäftsführenden Vorstand des kommenden Clubjahres. Der Wahlausschuss besteht aus einem deutschen und einem nicht-deutschen Vorstandsmitglied sowie aus zwei deutschen und zwei nicht-deutschen Clubmitgliedern. Die Wahl soll anhand von Vorschlägen des Gesamtvorstandes erfolgen, der dabei auch ihm zugegangene Anregungen aus der Mitgliedschaft verwerten soll. Diesem Ausschuss steht die jeweilige Präsidentin des Vorjahres (in ihrer Abwesenheit die jeweilige erste oder, nach ihr, zweite Vizepräsidentin) als Vorsitzende vor. Weitere Vorstandsmitglieder des Vorjahres sollen dem Ausschuss möglichst nicht zugewählt werden.

Der Wahlausschuss muss in den Club Notes die Mitglieder auffordern, schriftliche Vorschläge für die Liste der Kandidatinnen abzugeben. Der Wahlausschuss stellt eine Liste für die Besetzung sämtlicher Vorstandsämter auf. Falls dem Wahlausschuss mehrere Kandidatinnen von den Mitgliedern vorgeschlagen werden, soll das Komitee der Mitgliederversammlung mindestens je zwei Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin, der 1. und 2. Vizepräsidentin zur Wahl vorschlagen. Er hat hierbei die aus der Mitgliedschaft eingegangenen Vorschläge zu beachten, ist aber – unter Berücksichtigung der Belange des Clubs – nicht hieran gebunden. Der Wahlausschuss veröffentlicht seine Liste mit den Lebensläufen der Kandidatinnen in den April Club Notes und stellt die Kandidatinnen den Mitgliedern

auf dem April Meeting vor. Jedes Mitglied hat bei diesem Meeting das Recht, nach Aufforderung durch die Parlamentarierin weitere Kandidatinnen für die Vorstandsämter aufzustellen. Alle Kandidatinnen müssen vor der Wahl schriftlich ihr Einverständnis zur Annahme des Amtes bekunden. Die Lebensläufe der auf dem April Meeting aufgestellten Kandidatinnen werden in den Mai Club Notes veröffentlicht. Am Wahltag selbst werden keine Kandidatinnen mehr aufgestellt. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Amtsantritt des neuen Vorstandes.

2. Aufnahmeausschuss

Zu Beginn des Clubjahres ernennt der Gesamtvorstand einen Aufnahmeausschuss für neue Mitglieder, der sich zusammensetzt aus der zweiten Vizepräsidentin als Vorsitzende, der deutschen und der nicht-deutschen Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Mitgliedschaft, einer ehemaligen deutschen und einer ehemaligen nicht-deutschen Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Mitgliedschaft, einem langjährigen deutschen und einem langjährigen nicht-deutschen Mitglied. Aufgabe des Ausschusses ist es, dem Gesamtvorstand neue Mitglieder zur Aufnahme nach § 4 der Satzung zu empfehlen.

Die Antragstellerin soll von einem Mitglied eingeführt sein; sie soll an mindestens einem turnusgemäßen Meeting des Clubs als Gast teilgenommen haben; ihr Aufnahmeantrag muss von zwei Mitgliedern, denen sie persönlich bekannt ist, befürwortet und unterschrieben sein. Bei einem Informationsgespräch sollen die Antragstellerinnen und der Aufnahmeausschuss Gelegenheit haben, sich vorzustellen, bevor auf Empfehlung des Aufnahmeausschusses vom Gesamtvorstand über die Aufnahme entschieden wird. Nach zweimaliger Ablehnung des Aufnahmeantrages soll eine Aufnahme nicht erfolgen.

3. Elisabeth-Norgall-Preisausschuss

Zu Beginn des Clubjahres ernennt der Gesamtvorstand einen Ausschuss zur Nominierung der Kandidatinnen für den Elisabeth-Norgall-Preis. Ausschussvorsitzende soll die erste Vizepräsidentin sein; ferner gehören dem Ausschuss an: die beiden Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, ein deutsches Clubmitglied, ein nicht-deutsches Clubmitglied und ein langjähriges Clubmitglied. Die Vorschläge für die Preisempfängerin sollen von der Öffentlichkeit und den Clubmitgliedern bis zum 31. Oktober eingereicht werden. Es soll abwechselnd eine deutsche und eine nicht-deutsche Frau ausgewählt werden. Von diesen eingereichten Vorschlägen trifft der Norgall-Preisausschuss eine Vorauswahl, präsentiert diese Vorentscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand und entscheidet zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand über die Preisträgerin.

Mitglieder des Clubs können den Preis nicht erhalten.

Der Elisabeth-Norgall-Preis wird jedes Jahr im März an eine Frau verliehen, die sich besonders für die Belange und Probleme der Frau einsetzt. Kann die Preisträgerin die Auszeichnung nicht persönlich entgegennehmen, soll ein Vertreter eingeladen werden, dem Meeting beizuwohnen und den Preis entgegenzunehmen.

4. International Coordinator

Zu Beginn des entsprechenden Clubjahres ernennt der Gesamtvorstand einen International Coordinator aus den Reihen der ehemaligen Präsidentinnen für die Dauer von drei Jahren. Sie pflegt Kontakte mit anderen internationalen Clubs weltweit und ermöglicht die Integration zuziehender Mitglieder von internationalen Clubs.

5. Ältestenrat

Zu Beginn des entsprechenden Clubjahres werden drei Mitglieder, die innerhalb des Clubs keine anderen Funktionen wahrnehmen und wovon mindestens eines deutscher und eines nicht-deutscher Nationalität sein muss, für die Dauer von drei Jahren durch den Gesamtvorstand in geheimer Wahl in den Ältestenrat gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird die Nachfolgerin für die Dauer der verbleibenden Amtszeit vom Gesamtvorstand gewählt. Der Ältestenrat hat beratende, aber keine beschließende Funktion und vermittelt sowohl zwischen einzelnen Mitgliedern als auch auf Wunsch des Vorstandes zwischen diesem und Mitgliedern.

Artikel 6 Zusammenkünfte

Zur Verwirklichung des Clubzweckes findet in der Regel am zweiten Mittwoch jeden Monats eine gesellige Zusammenkunft der Clubmitglieder statt. Ort und Zeit werden von den Vorsitzenden des Programmausschusses nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand in den Club Notes bekannt gegeben.

Gäste dürfen an solchen Zusammenkünften bis zu zweimal auf Einladung teilnehmen. Damen, die im Anschluss hieran einen Aufnahmeantrag gestellt haben, dürfen an Zusammenkünften auf Einladung bis zur Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag weiterhin teilnehmen.

Artikel 7

Gebühren, Jahresbeitrag

1. Mit Aufnahme in den Club wird die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig. Mitglieder, die nach dem 01. Februar eines Jahres aufgenommen werden, zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.
2. Wieder eintretende Mitglieder, die nicht durch eigenes Verschulden die Mitgliedschaft verloren hatten, zahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Der Jahresbeitrag ist regelmäßig zu Beginn des Clubjahres fällig. In Fällen von wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag der Gesamtvorstand für sein Amtsjahr langjährigen verdienten Mitgliedern den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
4. Zahlungen sollen per Einzugsermächtigung oder Überweisung erfolgen.

Artikel 8

Übergabe der Arbeitsunterlagen nach Ablauf der Amtszeit

Alle Vorstandsmitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse übergeben ihren Nachfolgerinnen ihre Arbeitsunterlagen bei der Amtsübergabe. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren, die Unterlagen der Schatzmeisterin für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind dem Archiv zu übergeben.

Artikel 9

Verteilung der eventuell überschüssigen Clubgelder für karitative und kulturelle Zwecke

1. Vorschläge zur Verteilung dieser Gelder können von Mitgliedern bei den Vorsitzenden des Freundschaftsausschusses eingereicht werden. Die Namen der vorschlagenden Personen sollen nicht bekannt gegeben werden. Der Freundschaftsausschuss unterbreitet geeignete Vorschläge dem Gesamtvorstand, der hieraus zwei deutsche und zwei nicht-deutsche Projekte durch Entscheidung mit einer Mehrheit auswählt. Diese vier Vorschläge werden dann auf der Jahreshauptversammlung schriftlich den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
2. Die Spendenzuweisung darf nur an andere Körperschaften erfolgen, die besonders förderungswürdige Zwecke verfolgen. Soweit es sich um inländische Körperschaften (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften) handelt, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Abs. 1 AO). Die Spendenzuweisung ist hälftig auf die ausgewählten Projekte zu verteilen.

Artikel 10
Club Notes, Clubsprachen

1. Der Club veröffentlicht monatlich einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht – die Club Notes – über alle Ereignisse und Termine im Clubleben.
2. Die Club Notes, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie alle Beschlüsse, Einladungen, Benachrichtigungen und Ansprachen sind nach Möglichkeit in deutscher und englischer Sprache abzufassen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text entscheidend.